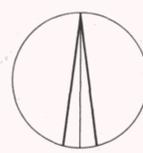


## BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 28

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. IV
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 06
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 20
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. TRH 80m
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

*Ändert durch den Bebauungsplan Rahlstedt 36 vom 12.6.75 (GVBl. S. 242)*



1:2000 Festgestellt durch Verordnung vom 19. Mai 1970

<b>FREIE UND HANSESTADT HAMBURG</b>	
<b>BEBAUUNGSPLAN</b>	AUF GRUND DES BUNDEBAU-GESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
RAHLSTEDT 28	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 526

## Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 28

Vom 19. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 28 für den Geltungsbereich Berner Straße — Schierenberg — Saseler Straße über

die Flurstücke 2466, 119 und 112 der Gemarkung Meiendorf bis Bargkoppelweg — Bargkoppelweg einschließlich Teilen angrenzender Flurstücke der Gemarkungen Oldenfelde und Meiendorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Mai 1970.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 28**

Vom 5. Juni 1979

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 28 vom 19. Mai 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Einzige Paragraph wird § 1
2. Als neuer § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 5. Juni 1979.